

Cecilia Bizenberger-Brasser  
Mittelweg 16  
7203 Trimmis

Einschreiben  
Kantonspolizei GR  
Kommando Hrn. W. Schlegel  
Ringstrasse 2  
7000 Chur

Trimmis, 11. August 2015

Sehr geehrter Herr Schlegel

Ich komme heute weiteren Bürger-Aufgaben und Pflichten nach.

Es geht um die Staatsanwaltschaft GR bzw. seine Angestellten, die ihre Pflichten und Aufgaben in unseren Fällen gemäss Rechtsstaat begünstigend seit bald 20 Jahren missachten. Natürlich können diese Personen ihren Fall nicht selber bearbeiten. Ich sende Ihnen daher meine Klagen und Schadenersatzforderungen und gehe davon aus, dass Sie diese an die richtige unabhängige Institution weiterleiten. Unabhängig heisst aber auch, dass die unsern Fall bearbeitende Amtsperson kein Mitglied einer Loge wie die Freimaurer oder einem Service-Club wie die Rotarier sein kann; denn diese Personen haben sich der internationalen über der jeweiligen Landesverfassung stehenden Verfassung verpflichtet!

Somit sind solche Personen in einem Amt, als Richter, Untersucher etc. absolut deplaziert, weil total abhängig, zur brüderlichen Begünstigung verpflichtet. Ebenso kann auch kein Sympatisant dieser „Vereine“ unseren Fall bearbeiten, da auch er im Amt nicht unabhängig entscheiden kann. Aber auch die weiteren Beamten in der Staatsanwaltschaft GR können diesen Fall nicht bearbeiten, da bei ihnen ein grosses Interesse am Ausgang des Falles/Entscheids/Urteils vorherrscht; denn bereits 1997/98 hat sich Albert Largiadè uns gegenüber klar erklärt: “Bei uns bekommen Sie nie recht!” Das bestätigt, was wir immer in Strafklagen gegen die Staatsanwaltschaft GR seit 1999 anklagen: sie urteilen begünstigend, abgänglich etc. mittels Missachtung/Abweisung gültiger Verträge von 1976 , Beizug falscher Pläne, Verweigerung der den Verträgen von 1976 entsprechenden massgetreuen Plänen, Verweigerung das Rechtlichen Gehörs etc.

Das sind viele OD, die seit 1999 von Amtes wegen bearbeitet hätten werden müssen. Aber unsere eingereichten Strafklagen wurden von der Staatsanwaltschaft GR abgewiesen, verlegt etc. Unsere Beweismittel (z.B. Verträge von 1976 mit klaren Flächenmassen) werden notorisch aus dem Recht geworfen etc.

Aber :

**Wir und unsere Nachfolger beweisen auch noch in 100 Jahren, dass wir im Recht sind und die Staatsanwaltschaft in unseren Fällen willkürlich amtsmissbräuchlich untersucht, bearbeitet, eingeleitet, verurteilt, eingestellt etc. hat.**

Ich erstatte hiermit Strafklage mit Schadenersatzklage gegen

**den Ersten Statsanwalt Herrn lic.iur.Renato Fontana  
Staatsanwalt Herrn lic.iur. Claudio Riedi**

**In der Sache : Nichtanhandnahmeverfügung Art. 310 StPo vom 9.12.2013**

(was in schwächster Form einem amtlich unterstützten Mobbing gleichkommt)

In unserer eingereichten Straf- und Schadenanzeige gegen  
den Mehrfachstraftäter Hubert Wittmann, 3A Garten in Trimmis, Mittelweg 18 und  
den Chauffeur des LKW GR 103 346

wegen Sachbeschädigung etc. wurden die Straftaten klar dargelegt. Es wurden auch eindeutige Fotos des Vorfalls ab Video als Beweismittel eingereicht mit Vermerk: Produktion weiterer Beweismittel vorbehalten. Und gemäss Schweizer Recht und Gesetz etc. ist der strafbare Tatbestand durch die gültigen Verträge von 1976, die unser Eigentum/Privateigentum klar darstellen/verbürgen, eindeutig gegeben. Wittmann und sein Chauffeur haben am 4.4.2012 gegen 12 Uhr mehrfach gegen CH-Gesetz verstossen, das können keine juristischen Einwände abtun. Die gültigen Verträge sind klar genug!

Dann wollte die Polizei (Sandro Schrofer) von uns am Mittelweg eine Unterschrift zur Weiterverfolgung dieses Falles! Aber wir lehnten ihn sowie alle involvierten strafbaren Polizisten ab wegen nachgewiesener Befangenheit und auch amtlich unterstütztem, jahrelangem Mobbing gegen uns. Um diesen Teufelskreis der vorgefassten Polizistenmeinungen und dem daraus resultierenden gewalttätigen Agieren gegen uns zu durchbrechen, reichten wir ja die Strafklage nicht in Landquart ein, eben um diesem Missstand vorzubeugen. Doch Schrofer und sein Kollege anscheinend "tüchtig" übergangen geflissentlich und drohten: keine Unterschrift, kein Fall! Das passiert mir hier in der Schweiz! Ich unterschrieb also diese Anzeige. Auch nur ich erhielt dann eine Vorladung der Staatsanwaltschaft, obwohl mein Mann und ich die Anzeige schriftlich machten und er wie ich Miteigentümer ist. Wer bis dahin den Fall bearbeitet hat, weiss ich nicht. Jedenfalls haben wir die involvierten, früher bereits straffällig gewordenen Polizisten abgelehnt, aber nie eine Entscheidung/Nachricht darüber erhalten. Das verabscheuungswürdige, amtlich unterstützte Mobben geschieht am helllichten Tag!

Anlässlich der Vorladung habe ich Claudio Riedi abgelehnt. Er hat mir gegen 14.40 Uhr klar gedroht/"geraten", dass ohne mein Mitwirken es schwierig „würde“, diese Strafanzeige weiter zu verfolgen! Das ist auch eine Erpressung, Einschüchterung. Ich sei Auskunftsperson, Zeugin. Gleichzeitig hat er aber meine Forderung überhört, meinen Mann, der die Straftat persönlich miterlebte und alles gefilmt hatte als Miteigentümer und Strafklagesteller vorzuladen und zu befragen! So willkürlich, amtsmissbräuchlich, hinterhältig, abgesichert, mit vorgefasster Meinung zum Ausgang der Untersuchung ist Claudio Riedi vorgegangen.

Ich habe Herrn Riedi am 3.10.2012 Beilagen überreicht, die er anscheinend alle aus dem Recht geworfen hat, genau so wie meine Forderungen zur Nachmessung der richtigen Grundstücksfläche und zur Erkennung meiner Aussage zur Grösse unseres Grundstücks. Keiner will erkennen; denn Riedi verfügte am 09.12.2013 die Nichtanhandnahmeverfügung Art. 310 StPO, weil "zufolge tatsächlicher oder rechtlicher Mängel überhaupt kein Delikt vorliege! Dabei dürften der Strafverfolgungsbehörde keine strittigen Zivilrechtsverhältnisse zur Beurteilung vorgelegt werden."

Erstens habe ich ihm dies nicht zur Beurteilung vorgelegt, denn ich musste annehmen, dass er sein Gebiet besser versteht. Ich habe es als gültiger Beleg der Eigentumsverhältnisse seit 1976, also des mehrfach strafbaren Übergriffs Wittmanns auf unser Privateigentum 2m ab Grenze beigelegt. Aber C. Riedi hat anscheinend nicht einmal Kenntnis über die rechtliche Situation/Bedeutung bez. gültiger Verträge, Eigentum etc.

Zweitens ist unser Fall absolut gar kein Zivil-Streitfall, es ist alles klar geregelt: Verträge von 1976 mit Flächenmassen Seitz 530m<sup>2</sup>, Kruschel 526m<sup>2</sup>, Pellicoli 600m<sup>2</sup> zeigen eindeutig die richtige Grösse der einzelnen Parzellen. Diese Verträge sind gültig auch eingetragen im Grundbuch und von den Parteien Seitz-Kruschel-Pellicoli 1996 schriftlich auch gefordert sowie von der Gemeinde Trimmis. **Alles ist klar geregelt.**

Zivilrechtlich gäbe es also gar keinen Grund zu klagen, aber unsere Nachbarn mit dem Freimaurer Rechtsanwalt und den brüderlichen FM- und Rotarier-Richtern und verpflichteten Justizbehördenmitgliedern etc. haben sich alle für die seit 1976 nachbarlichen Straftäter gegen die gültigen Verträge von 1976 eingelassen. Dabei halten sich weder die Nachbarn noch die Amtsbehörden an die gültigen Verträge von 1976. Alle missachten offiziell unsere gesetzlich geschützten Eigentumsverhältnisse: Alle bisher involvierten Amtspersonen unterstützen (verpflichtet) dieses Mobbing und halten diese Rechtswidrigkeiten aufrecht. Alle begünstigen diese nachbarlichen Straftäter seit 1996

von Amtes wegen! Alle handeln seit 1996 gegen gültiges Schweizer Recht und Gesetz.

**Also nur weil bisher alle involvierten Justizpersonen entgegen Rechtsstaatmanier die gültigen Verträge missachtet haben, aus dem Recht geschlagen haben, ist es weiss Gott keine Zivilstreitsache.**

Es ist ein Justizskandal, kriminelle Machenschaften zu Gunsten dreier Straftäter-Parteien, die mit Freimaurern etc. befreundet sind!!!!!!!

Also, Claudio Riedis Nichtannahme passt ins Konzept der letzten 20 Jahre. Zumal C. Riedi ja bereits 2003 und 2005 gegen uns amtsmissbräuchlich begünstigend entschieden hat! Die Verweigerung meiner klaren Beweismittel zur Sache, die Verandelung der Justiz in Graubünden ist nachgewiesen. Sowohl der Staatsanwaltschaft wie auch den KG Richtern selbst - z.B. Pritzi, Hubert und Schlenker, seit Jahren involviert in unsere Fälle - ist ihr Interesse am Ausgang des Entscheides gross; denn auch gegen sie wurden von uns mehrere Strafklagen eingereicht. Das ist amtlich gerichtetes Mobbing, das jederzeit, jahrhundertlang mit den gültigen Verträgen von 1976 bewiesen werden kann. Mich hat am 9.06.2000 mein RA St. Melchior bereits schriftlich vor diesen Machenschaften/Mobbing gewarnt.

Aber mich erstaunt nichts mehr, denn allein in Chur gibt es mehr als 100 Freimaurer in der Loge Libertas et Concordia (z.B. erster Gegenanwalt Martin-Buchli-Casper oder auch RA Hans Ulrich Bürer etc. ) und Rotarier wie Christian Ratgeb etc. gibt's noch mehr!! Alles deutet eindeutig auf Korruption, Befangenheit etc. unter den Justizkollegen und -kolleginnen.

Dies alles sowie unsere 1976 verkauften Grundstücksflächen sind "ewig" beweisbar. Jedermann kann es täglich auch noch in 100 Jahren nachvollziehen. Ein gefundenes Fressen für Historiker wie Florian Hitz und Augusta Corbellini "1512", die solches für eine Fortsetzung zu ihrem ersten Buch zusammentragen können!

#### Auf Seite 1. Abs 2a

behauptet Wittmann laut seiner Einvernahme vom 17. April 2012, "die Thujahecke hätte bereits seit längerem zurückgeschnitten werden sollen". Befangen schützt Riedi Wittmann, der ja auch Äste hinter dem Zaun und der Mauer auf unserem Grundstück (2m ab Grenze) abgeschnitten hat! Es liegt ganz allein in unserer Kompetenz auf unserem Grundstück 2m ab Grenze die Thujas in der Breite zu schneiden, wann wir wollen. Der distersste Gärtner hat als Unbefugter keine Gewicht! Aber Claudio Riedi erkennt ja nicht einmal den Hausfriedensbruch auf unserem Privatgrundstück.

Zudem beweist Wittmann, dass er schuldig ist, wenn er jede Woche "streift, sachbeschädigt" etc. Denn seit 1976/77 ist es selbst auf unserm servitutbelasteten Grundstück verboten mit dem LKW zu fahren, da es nie so vereinbart wurde! Da gibt es klare Verträge auf dem Grundbuch, an die sich jeder zu halten hat, sonst können wir aus der Schweiz einen Bananenstaat machen. Wittmann bestätigt also dauernd, dass er mehrfach straffällig geworden ist, jedoch Riedi erkennt diese strafrechtliche Situation vorsätzlich nicht.

Dann bestreitet H. Wittmann, dass durch sein rechtswidriges Befahren/Verhalten die Thujaäste abgebrochen seien. Mit seiner Aussage bestätigt er aber auch, dass er Thujaäste innerhalb - also auf unserem privaten Grundstück über 2 m von der Grenze entfernt - auch hinter dem Zaun und der Gartenmauer - abgeknickt und abgeschnitten hat. Zudem gibt es einen Videofilm darüber, dessen Fotos auch Riedi klar aufzeigen was geschah. Aber was nicht sein darf.....! Wittmann bestätigt auch seine strafbare Tat der Besitzesstörung, laut KG Präsident Dr. Norbert Brunner.

Gemäss Polizeirapport vom 6. Juli 2012 wurde die Hecke zwischenzeitlich durch eine Gartenbaufirma zurückgeschnitten! Wer hat das angeordnet? Wir nicht, denn auf unserem privaten Grundstück erteilen wir die Aufträge! Dies war offensichtlich eine Straftat!

2014 in der Wo 27 im Juli wurden wieder drei Äste vom Privateigentum auf unserem Privatgrundstück abgeschnitten und dadurch Löcher in der Thijahecke hinterlassen. Dies war offensichtlich wieder eine Straftat! (Amtlich unterstütztes, strafbares Missachten und Beschädigen von Privateigentum).

#### Dass die Staatsanwaltschaft R.Fontana/C.Riedi sich auf Seite 2 Abs. 3+4

auf Art. 310 StPO und auf Art. 144 Abs. StGB berufen, ist nicht haltbar. Genauso sich ausweichend, haltungslos und

verharmlosend auf schützenswertes Interesse zu berufen, ist überaus verwerflich. Dieses amtlich unterstützte Mobbing gegen uns unter Beihilfe der Justiz ist offensichtlich, kann nicht bestritten werden; denn alle Straftaten geschehen auf unserem rechtstaatlich verbürgten Privatgrundstück und die Justiz hat alle Hände voll zu tun, ihr Gesicht zu wahren, verstrickt sich dabei aber immer mehr.

Dabei ist und wird noch ewig ebenfalls nachgewiesen werden können, dass es sich bei all den Straftaten der gesamten nachgewiesenen Straftäter (laut beigelegter Liste) sowie auch bei den behördlich geschützten Mehrfachstraftaten Hubert Wittmanns um vorsätzliche Sachbeschädigungen und Nötigung handelt - Art. 181 StBG. Selbst der angeklagte Hausfriedensbruch nach Art. 186 StGB ist nachgewiesen.

Eine vorsätzliche Schädigung ist Hubert Wittmann klar und eindeutig nachgewiesen - das zeigen schon seine Bemerkungen wie „ du bezahlst immer, wir können machen was wir wollen“ - denn

1. Ist Wittmanns distresstes Verhalten seit 2010 vielfach nachgewiesen, angeklagt und von ihm selbst in der Zeitung SO schriftlich bestätigt, veröffentlicht;
2. Ist es seit jeher/1976 verboten mit dem LKW auf der Servitut zu fahren, das weiss Wittmann auch von unserem RA!
3. Darf unser Privatgrundstück, nicht befahren, begangen, benützt werden ohne unsere Einwilligung. Auch das weiss Wittmann - trotzdem ignoriert es das. (Beweise vorhanden)
4. Ist Wittmann eine bestehende Fremdgefährdung nachgewiesen; unsere nötig gewordenen Notfallbesuche im Kantonspital belegen es! Wittmann und Co überfallen uns vermehrt auf unserem privatesten Teil des Grundstücks – neben und auf der Terrasse Hausfriedensbruch/Einbruch mit gewalttätigen Überfällen, Sach- und Personenschäden.
5. Wird Wittmann durch den amtlichen Schutz (Justiz) motiviert und beschädigt, entwendet, bricht ab und zerschneidet vermehrt unsere Hecke auf unserem Grundstück - 2m ab Grenze!

Irgendwie sollte dem psychisch angeschlagenen Mann, der sich nicht nur von z.B. Klaus Kruschel immer wieder manipulieren lässt, geholfen werden - oder wartet man lieber, bis uns auf unserem Grundstück noch etwas Schwerwiegenderes geschieht? Die Verantwortlichen stehen heute schon fest.

Da sich die gesamte Staatsanwaltschaft GR, sowie alle involvierten Justizbehörden etc. auch die Polizei GR sich seit 1997 weigern sich in unseren Fällen in ihren Entscheiden/Urteilen auf die gültig eingetragenen Verträge von 1976 mit Quadratmeterangaben und deren daraus resultierenden Grenzen zu beziehen, stellt C. Riedis sowie auch Renato Fontanas (erster Staatsanwalt) Verhalten, der Riedis Entscheide stützt und schützt, zusätzlich zu den bereits angeklagten Straftaten auch noch eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs, Unterdrückung von Urkunden (Verträgen) und Begünstigung dar - Vieles OD!

#### Die übermässigen Rauchemmissionen vom Mittelweg 18

sind seit Jahren (seit 2004) Tradition und ebenfalls mehrfach angezeigt worden. Wäre nicht Mobbing gegen uns am Werk, hätten die Richter solche Feinstaubbelastungen bereits nach den ersten Strafklagen beurteilt. Jedenfalls KG-Präsident Dr. Norbert Brunner hat uns schriftlich versichert, dass das Besitzesstörung ist. Seit 2004 heizen Pelliccioli-Melchioris mit Holz direkt von draussen- nass und feucht- mit Karton, Papier etc. und schleuderten nicht nur schwarzen, russigen Rauch sondern auch verbranntes Papier zum Kamin raus (Beweismittel vorhanden). So erstaunt es nicht, wie heute ihre Mieter, der manipulierbare und mehrfache Straftäter Hubert Wittmann/Gabi Berger mit feuchtem/direkt ab verregneter Beige geholtem Holz heizen und ungesetzliche Rauchemmissionen verursachen. Gleichzeitig schreibt er Leserbriefe in der SO über die gute Luft in Trimmis! Schizophren?! Das ist alles nachgewiesen - Produktion weiterer Beweismittel vorbehalten. Nur mit verpflichtetem Mobbing ist es erklärbar, dass von Seiten der Justiz, Staatenwaltschaft etc. vorsätzlich nichts unternommen wird gegen diese Besitzesstörung aber auch Nötigung Art. 181 StGB und Gesundheitsschädigung.

Unbefangene, unabhängige, am Ausgang der Entscheide uninteressierte Justizbehörden hätten bereits vor Jahren diesen strafbaren Verhaltensweisen dieses Nachbarn Hubert Wittmann mittels gegebenem Schweizer Gesetz etc. einen Riegel geschoben. Der erste Staatsanwalt Renato Fontana und Staatsanwalt Claudio Riedi sowie alle andern

involvierten Mitschuldigen, die Solches gewähren lassen, missachten verpflichtet/unfähig das Schweizer Recht und Gesetz. Anders ist solch rechtswidriges Verhalten / Mobbingunterstützen nicht zu werten.

**Ich erstatte Straf- und Schadenanzeige gegen**

**den Ersten Staatsanwalt lic.iur. Renato Fontana und gegen Staatsanwalt lic.iur. Claudio Riedi** wegen erneutem Amtsmissbrauch Art. 312 StGB, Nötigung Art. 181 StGB, Gehilfenschaft zu einem Verbrechen Art. 25 StGB, Anstiftung Art. 24 StGB, Begünstigung Art. 305 StGB, Unterdrückung von Urkunden (Verträgen) Art. 254 StGB, Art 337 StGB, Art. 275 StGB, Art. 260 StGB etc. etc.

Auch unsere bisher gegen die beiden eingereichten Straf- und Schadenanzeigen sind zu berücksichtigen.

**Ich erstatte Strafanzeige gegen die ausführenden Polizisten des Rappports vom 6.6. 2012** nach StGB Art. 312, Art. 25, Art. 24, Art. 287, Art. 305, Art. 337, Art. 260, Art. 275, Art. 254, etc.

Auch unsere bereits eingereichten Straf- und Schadenanzeigen gegen strafbare Polizisten sind zu berücksichtigen.

**Ich erstatte Straf- und Schadenanzeige auch gegen die Arbeiter der Gartenfirma**, die ohne unsere Einwilligung auf Antrag unberechtigter Dritter Übergriffe auf unser Privateigentum und Sachbeschädigung begangen haben. Dazu ist wie bei Hubert Wittmann mit zu berücksichtigen, dass Kantonsgerichtspräsident Dr. Norbert Brunner uns schriftlich bestätigt hat: " wer Äste etc. abbricht oder abschneidet begeht eine Straftat nach StGB." Das Kapp-Recht kommt hier nicht zur Anwendung, da die Hecke 2 m ab Grenze innerhalb unseres Privateigentums wächst.

**Ich verlange erneut eine Entschädigung**

Staatsanwaltschaft, Polizei	Fr. 1'000'000.-
Gartenbaufirma	Fr. 10'000.-
Wittmann Hubert	Fr. 10'000.-

Da es sich bei unserem Grundstück überhaupt nicht um eine Zivilstreitsache - womit sich involvierte Justizbehörden immer wieder rausschwatzen wollen - handelt, weil es klar flächenmässig eindeutig gegeben ist, wo die Grundstücksgrenzen verlaufen,

**verlange ich**

- da die Grenzen aus den Flächenmassen der Verträge von 1976 resultieren, einen richtigen Plan mit eingezeichneten Grenzen nach diesen Verträgen von 1976; wir haben den Richtigen!
- einen Augenschein

Und da die Straftaten auch in über hundert Jahren noch bewiesen werden können, aber auch weil sie für Historiker interessant sind und der Steuerzahler diesen eingestellten Fall bezahlen muss, aber vor allem zu meinem persönlichen Schutze, dem meines Gatten und unseres Eigentums, untersteht dieses Schreiben dem Öffentlichkeitsprinzip; auch im Ausland besteht ein reges Interesse an den rechtswidrigen Vorkommnissen hier in Graubünden.

Sämtliche Beilagen, auch die der Strafklage meines Mannes, sind ein Bestandteil meiner Klage. Produktion weiterer Beweismittel vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Cecilia Bizenberger-Brasser